



Informationsblatt zu den beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 BBhV)

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig. Dieser Betrag wird jährlich angepasst (siehe Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung). Dabei wird unterschieden in die alten Bundesländer und das Beitrittsgebiet. Maßgebend ist der Ort der Leistungserbringung. Beihilfefähig sind 2017 in den alten Bundesländern 10 Euro/Stunde bzw. im Beitrittsgebiet 9 Euro/Stunde.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Familien- und Haushaltshilfe als beihilfefähig anerkannt werden kann:

- Die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Person kann wegen ihrer notwendigen außerhäuslicher Unterbringung (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt) den Haushalt nicht weiter führen oder ist verstorben.
- Im Haushalt muss mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähiger Person verbleiben, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Es kann keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiter führen.

Ebenfalls sind Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, bei schwerer Krankheit oder bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit bis zu 28 Tage beihilfefähig, insbesondere unmittelbar nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, dies gilt auch für Alleinstehende.

Im Todesfall der haushaltführender Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig.

Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigte Angehöriger in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten sind in Höhe der Reisekostenvergütung nach den §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes beihilfefähig.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe werden der außerhäuslich untergebrachten Person zugeordnet (§ 52 BBhV).

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.